
Redemanuskript
Es gilt das gesprochene Wort

Dompropst Dr. Norbert Feldhoff

Stellungnahme zum "Memorandum des ZdK mit Vorschlägen zur Mitwirkung des Gottesvolkes bei der Bischofsbestellung"

Sie haben mich als Sachverständigen zur Beratung Ihres "Memorandums" in die Vollversammlung des ZdK eingeladen. Ich danke Ihnen für dieses Vertrauen und hoffe, Ihnen mit einer durchaus kritischen Stellungnahme gerecht zu werden. Erlauben Sie mir zwei persönliche Vorbemerkungen.

I. Persönliche Vorbemerkungen

Es könnte sein, dass mich einige bei einer Stellungnahme zu diesem Thema für befangen erklären. Ich bin Priester. Wäre es nicht möglich, dass ich mich bei der Stellungnahme von dem Gedanken leiten lasse, welches Verfahren einer Bischofsbestellung mir persönlich die besten Chancen eröffnet? Ich kann Sie beruhigen. Ich habe keinerlei Ambitionen und wer mein Alter, meine Gesundheit und meinen beruflichen Werdegang kennt, müsste diese Aussage auch für glaubwürdig halten.

Befangenheit könnte man bei mir aber auch vermuten, weil ich als Dompropst der Vorsitzende eines Domkapitels bin, das zur Zeit ein Bischofswahlrecht hat, das Sie mit Ihrem Memorandum abschaffen oder zumindest schwächen möchten. Besteht nicht die Gefahr, dass ich aus der Sicht des Kapitels meine Stellungnahme abgebe und unser Bischofswahlrecht unter allen Umständen verteidige? Ich verspreche Ihnen, nicht so kleinkariert an das Thema heranzugehen, sondern aus einer weiteren, gesamtkirchlichen Sicht. Es geht bei unserem Thema nicht um Glaubensfragen und nur am Rande um kirchenrechtliche Fragen. Wir haben es mit einer zentralen Frage des praktischen kirchlichen Lebens zu tun. Aus dieser Perspektive versuche ich, Ihr Memorandum zu durchleuchten.

2. Bemerkungen zu den Kapiteln I bis V

2.1

Das Memorandum gibt eine knappe und gute Schilderung der Bedeutung des Bischofsamtes in der Kirche. Dem ist im Rahmen einer solchen Stellungnahme nichts hinzuzufügen.

2.2

Richtig ist auch der Hinweis, dass es in der Geschichte der Kirche vielfältige Möglichkeiten der Bischofsernennung gegeben hat und auch heute noch gibt. Dass in diesem Bereich ein Wandel möglich ist, habe ich als Student bereits in der Vorlesung von Prof. Ratzinger gehört. 1969 erschien der Text in gedruckter Fassung. Ich zitiere die wesentlichen Sätze aus dem Aufsatz "Primat und Episkopat": "Das zentralstaatliche Bild, das die katholische Kirche bis zum Konzil hin bot, erfließt nicht einfach schon aus dem Petrusamt, sondern aus einer engen Verquickung mit der im Laufe der Geschichte immer weiter gesteigerten, patriarchalen Aufgabe, die dem Bischof von Rom für die gesamte lateinische Christenheit zugefallen ist. Das einheitliche Kirchenrecht, die einheitliche Liturgie, **die einheitliche Besetzung der Bischofsstühle von der römischen Zentrale aus** – das alles sind Dinge, die nicht notwendig mit dem Primat als solchem gegeben sind, sondern sich erst aus dieser engen Vereinigung zweier Ämter ergeben. Demgemäß sollte man es als Aufgabe für die Zukunft betrachten, das eigentliche Amt des Petrusnachfolgers und das patriarchale Amt wieder deutlicher zu unterscheiden und, wo nötig, neue Patriarchate zu schaffen und aus der lateinischen Kirche auszugliedern. Die Einheit mit dem Papst anzunehmen, würde dann nicht mehr bedeuten, sich einer einheitlichen Verwaltung anzugliedern, sondern lediglich heißen, sich der Einheit des Glaubens und der *communio* einfügen, dabei dem Papst die Vollmacht verbindlicher Auslegung der in Christus ergangenen Offenbarung zuerkennen und folglich sich dieser Auslegung unterstellen, wo sie in definitiver Form geschieht."¹

Wenn Papst Benedikt XVI. Anfang diesen Jahres auf den über 1400 Jahre alten Titel "Patriarch des Abendlandes" verzichtet hat, ist dies angesichts dieses Textes von Prof. Ratzinger von theologischem Gewicht. Allerdings bedeutet es nicht, dass nun in Kürze mit der Errichtung eines "Patriarchates Deutschland" zu rechnen ist mit der Möglichkeit dezentraler Bischofsernennungen. Sicher wäre dies eine Utopie.

2.3

Zu Recht wird im Memorandum festgestellt (S. 2, Zeile 34-42), dass das Selbstverständnis der Kirche als "ecclesia semper reformanda" auch für die Frage der Bischofsbestellung gilt. Missverständlich ist es m. E. allerdings, wenn man von der "gegenwärtigen, erst relativ spät entstandenen Praxis" spricht. Rein zeitlich gesehen kam die "Wende" nach der Jahrtausendwende, aber ein rein zeitlicher Vergleich führt hier nicht weiter. Man muss bedenken, dass in solch praktischen Fragen die jüngere Geschichte immer prägender ist als die frühere Geschichte – ganz abgesehen von der speziellen Frage, warum eine neuere Praxis überhaupt entstanden ist. Dieser Hinweis geschieht nicht zur Verteidigung einer unbeweglichen Bürokratie, er soll nur deutlich machen, dass geschichtliche Entwicklungen die Mentalitäten aller beeinflussen. Man muss weiter, allgemeiner schauen, bevor man mit Änderungsvorschlägen kommt.

¹ Josef Ratzinger, Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie, Düsseldorf 1969, S.142

2.4

Allgemeiner schauen bedeutet, dass die weltkirchliche Situation deutlicher berücksichtigt werden muss.

Kapitel IV des Memorandums schildert richtig die Möglichkeit einer Bischofswahl nach dem allgemeinen Kirchenrecht und es wird auch korrekt darauf hingewiesen, dass innerhalb der lateinischen Kirche nur ausnahmsweise Wahlrechte festgeschrieben sind. Der wenig informierte Leser eines solchen Memorandums erfährt m. E. aber nicht das Gewicht einer solchen Aussage.

Die in Deutschland gegebenen Bischofswahlrechte, die das Memorandum aus seiner Sicht deutlich verbessern will, stellen heute eine verschwindende Ausnahme in der Weltkirche dar. Aus der Sicht eines Befürworters des Bischofswahlrechtes befindet sich die katholische Kirche in Deutschland an der Spitze des "pilgernden Gottesvolkes".

2.5

Im V. Kapitel findet sich ein sehr krasser Fehler (S. 5, Zeile 175f.). Es heißt dort: "Das Domkapitel erstellt Kandidatenlisten, die für den Apostolischen Stuhl **nach dem Bayerischen Konkordat verbindlich sind**, um daraus einen Kandidaten frei zu ernennen, ..." Danach hätten die Domkapitel in Bayern tatsächlich sehr weitgehende Rechte, weitergehende als z.B. im Gebiet des Preußischen Konkordats. Tatsächlich stimmt dies nicht. In Artikel 14 § 1 des Bayerischen Konkordates heißt es: "Bei Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind: Unter diesen, **wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten**, behält sich der Hl. Stuhl freie Auswahl vor." Der Hl. Stuhl ist nicht an die Vorschläge des jeweils zuständigen Domkapitels gebunden! Die Kandidatenliste, die zur Auswahl zur Verfügung steht, ist wesentlich größer.

2.6

Der letzte Satz des V. Kapitels (S. 5, Zeile 184 bis 186) ist eine Bewertung: "Doch bei der Besetzung des Bischofsamtes erscheint die Diözese wie eine Verwaltungseinheit in der alleinigen Verantwortung des Papstes als des amtlichen Repräsentanten der Gesamtkirche." So kann man es sehen, so muss man es aber nicht sehen. Immerhin gibt es in den deutschen Diözesen Mitwirkungsrechte, die im Unterschied zu dem weiten Bereich der Weltkirche die Eigenständigkeit eines Bistums durchaus deutlich machen, auch wenn nach der Meinung vieler diese Mitwirkungsrechte nicht weit genug gehen. Die Vollversammlung muss sich sehr wohl überlegen, ob sie mit der Zustimmung zum Memorandum sich auch eine solch einseitige Wertung zu eigen macht.

3. Bemerkungen zu den Kapiteln VI bis VIII

Zu den im Memorandum zitierten Reformmodellen werde ich nicht im Einzelnen Stellung nehmen. Ich belasse es bei einigen grundsätzlichen Bemerkungen.

3.1 Beteiligung der Bischofskonferenz an der Wahl

Die Gruppe B. der Modelle sieht in zwei unterschiedlichen Verfahren die Wahl des Diözesanbischofs durch die Bischofskonferenz vor. Wenn ich den Beschlussvorschlag in Kapitel VIII richtig verstehe, schließt man sich diesem Modell nicht an. Das kann ich nur begrüßen. M. E. würde die Stellung der Bischofskonferenz durch ein solches Verfahren völlig überzogen und die Eigenständigkeit der Diözesen auch gegenüber dem jetzigen System deutlich abgewertet. Falls ich das Kapitel VIII richtig interpretiere, wäre es allerdings wünschenswert, diese Ablehnung des Modells B. deutlicher auszusprechen.

3.2 Beachtung der Konkordate

Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass einige Modelle Konkordatsänderungen fordern.

Zunächst ein Wort zu den so genannten "geringfügigen konkordatären Änderungen". Es heißt in Kapitel VII, I. (S.6, Zeile 231 bis 243): "Modelle, die lediglich die derzeitigen Rechte des Domkapitels und der Bischöfe einem größeren ... Gremium übertragen wollen, verlangen konkordatär nur geringfügige Änderungen. In einer Übergangsphase (bis zur tatsächlichen Änderung der Konkordate) könnten diese Änderungen auch schon durch innerkirchliche Regelungen umgesetzt werden, die eine Art freiwillige Selbstbindung der Domkapitel und der Bischöfe beinhalten: Die den jeweiligen Domkapiteln und Bischöfen konkordatär zugesicherten Rechte könnten durch innerkirchliche Bestimmungen an die Beteiligung weiterer Personen bzw. Gremien gebunden werden. So könnte das Recht der Bischöfe und des Domkapitels, dem Apostolischen Stuhl eine Kandidatenliste einzureichen, wie auch das Recht des Domkapitels, aus der Päpstlichen Dreierliste in freier und geheimer Abstimmung den Bischof zu wählen, durch innerkirchliche Regelungen jeweils an eine vorausgehende Wahl durch ein anderes oder erweitertes Gremium gebunden werden, deren Ergebnis für das Domkapitel wie für den Bischof bindende Wirkung hat ..." Ich halte eine solche "Übergangslösung" für höchst gefährlich. Zu Recht achten die Vertragspartner der Konkordate (die Bundesländer) auf eine korrekte Einhaltung der konkordatären Bestimmungen durch die kirchliche Seite. Das gilt auch dann, wenn durch eine gegenüber dem Konkordattext geänderte Praxis staatliche Rechte nicht tangiert werden. Dies ist keine unbegründete Vermutung, wie das folgende Beispiel zeigt.

Nach Artikel 8 Absatz 2 des Preußischen Konkordates werden die Dignitäten der Kapitel (Dompropst und Domdechant) entsprechend der damaligen kirchenrechtlichen Regelung vom Hl. Stuhl verliehen. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat Rom auf diese Rechte verzichtet und die Ernennung der Ortskirche überlassen: durch Wahl der Kapitel bzw. durch Ernennung des Bischofs. Staatliche Rechte wurden durch diese Änderung nicht berührt. Man hätte vielmehr vermuten können, dass die Landesregierungen sich über eine solche Verlagerung des Ernennungsrechtes von Rom nach Deutschland gefreut hätten. Bei der Umsetzung dieser Regelung in Nordrhein-Westfalen hat es aber erhebliche Auseinandersetzungen mit der Landesregierung gegeben, weil diese vor der innerkirchlichen Änderung nicht gehört worden war.

Wenn in den vorgeschlagenen Modellen die Domkapitel vor der Aufstellung ihrer Vorschlagsliste und vor der Wahl durch Abstimmungen in anderen Gremien gebunden werden sollen und damit ihr freies Wahlrecht verlieren, ist dies tatsächlich eine gewaltige und keine gering-

füüge Änderung gegenüber den im Konkordat festgelegten Rechten der Kapitel. So etwas kann man nicht ohne Zustimmung des Konkordatspartners rein innerkirchlich regeln.

Die am Schluss des Memorandums (S. 7, Zeile 281-287) vorgeschlagenen Schritte sind nicht ohne Konkordatsänderung zu verwirklichen. Deshalb ein grundsätzliches Wort zu möglichen Konkordatsänderungen. Das Memorandum sieht durchaus richtig, dass es ein sehr langwieriger Weg wäre, die in den Konkordaten festgelegten Bischofswahlrechte zu ändern. Es wird aber leider überhaupt nicht problematisiert, welche Schwierigkeiten und Verschlechterungen auftreten können, wenn man sich überhaupt an eine Änderung der Konkordate in diesem Punkt heranmacht.

Wer heute ernsthaft Konkordatsänderungen ins Auge fasst, muss bedenken, dass er damit eine grundsätzliche Diskussion über die Konkordate anstößt, wodurch am Ende eine deutliche Verschlechterung der kirchlichen Position entstehen könnte. Wer die Änderungen der gesellschaftlichen Stellung der Kirche ernst nimmt, muss solche Risiken erkennen.

Aber selbst wenn man die Konkordatsänderung auf den einzigen Punkt "Änderung des Bischofswahlrechtes" konzentrieren könnte – was ich für höchst unwahrscheinlich halte – hat man m. E. die Interessenslage der Vertragspartner nicht sorgfältig bedacht. Aus staatlicher Sicht kann heute eigentlich gar kein Interesse mehr bestehen, das Bischofswahlrecht überhaupt in einem Konkordat zu regeln. Wenn etwas eine innerkirchliche Angelegenheit ist, dann ist es die Bestellung eines Bischofs. Dass eine wichtige, rein innerkirchliche Angelegenheit in einem Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staat geregelt wird, kann man nur aus der deutschen Geschichte erklären. Wenn man von Deutschland dem Vatikan nahe legt, das Bischofswahlrecht in den Konkordaten zu ändern, muss dies Wasser auf die Mühlen derer sein, denen die deutsche Sonderregelung im Weltvergleich ohnehin ein Dorn im Auge ist. Dass der Vatikan zu bewegen sein soll, konkordatär weitergehende Mitwirkungsrechte bei der Besetzung eines Bischofsstuhls zuzusichern, ist m. E. eine völlige Illusion. Der Vorschlag von Deutschland würde eher so aufgegriffen, dass das Bischofswahlrecht ganz aus dem Konkordat entfernt wird und für Deutschland das gilt, was fast überall in der katholischen Kirche Praxis ist. M. E. würde die Anregung, das Bischofswahlrecht im Konkordat zu ändern, bei beiden Vertragspartnern aus unterschiedlichen Motiven zu dem Ergebnis führen, dass man das Bischofswahlrecht aus dem Konkordat entfernt. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sollte sich sehr wohl überlegen, ob es mit seinem Memorandum den Anstoß zu einer solchen Entwicklung geben will.

3.3 Transparenz gegen Geheimhaltung

Eine durchaus nachvollziehbare Kritik an dem heutigen Verfahren ist die Geheimhaltung, die eine Transparenz der Entscheidung unmöglich macht. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, mache ich auch hier nur grundsätzliche Bemerkungen.

Zweifellos gibt es manches in der Kirche, bei dem man sich größere Transparenz erwünscht, z.B. in manchen Bereichen des kirchlichen Finanzgebarens. Hier hätte die Kirche zur Wahrung ihrer Glaubwürdigkeit noch viel zu tun. Um meinen zweifelhaften Ruf als kirchlicher Finanzexperte aber nicht noch zu verstärken, werde ich hierzu im Einzelnen nichts sagen. Bei den Verfahren, die zu einer Bischofsernennung führen, plädiere ich trotz der Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, dennoch sehr für das Prinzip der Geheimhaltung. Man kann die

Benennung eines Kandidaten für das Bischofsamt, das ein Weiheamt ist, nicht ohne weiteres mit der Berufung in andere weltliche Ämter vergleichen. Wenn offen über mögliche Kandidaten für ein Bischofsamt diskutiert wird, müssen die zweifellos auch vorhandenen negativen Folgen einer solchen öffentlichen Diskussion sorgfältigst bedacht werden. Ich habe nicht so sehr die Angst, dass Wahlgremien durch die öffentliche Diskussion beeinflusst werden könnten, obwohl dies natürlich auch der Fall sein kann. Ich befürchte vielmehr, dass durch eine öffentliche Diskussion, die in der Regel nicht nur sachlich und korrekt verläuft, geeignete Kandidaten "kaputt" gemacht werden können. In diesem Zusammenhang ist mehr Fingerspitzengefühl, mehr Diskretion gefordert und dies geht nicht ohne Geheimhaltung, wodurch die Transparenz des Verfahrens natürlich Schaden leidet. Diesen Schaden würde ich in Kauf nehmen. Er wäre für mich im Verhältnis zu dem Schaden, der durch eine öffentliche Diskussion entsteht, das kleinere Übel.

4. Schlussvotum

4.1

Ich kann wegen der hier vorgetragenen Bedenken der Vollversammlung nicht empfehlen, das Memorandum in der vorliegenden Form trotz vieler positiver Elemente, die es enthält, zu verabschieden. Es wird viele kritische Stimmen geben, die dem Zentralkomitee einen undifferenzierten Umgang mit einem für die Kirche zweifellos zentralen Thema vorwerfen. Natürlich wird es auch viele Stimmen geben, die dem Zentralkomitee zustimmen und dankbar sind, dass dieses Thema endlich einmal angesprochen wird. Aber laufen diese Begeisterten nicht Gefahr, einer Utopie nachzujagen? Besteht nicht die Gefahr, dass man ungewollt einen Stein ins Rollen bringt, der in eine ganz andere Richtung läuft, als man ursprünglich beabsichtigt hat? Ich bin der Überzeugung, dass die Autoren dieses Papieres es "gut gemeint" haben und auch gute, theologische Argumente für die Position ins Feld führen können. Aber ist das Papier wirklich an der weltweiten kirchlichen Praxis orientiert? Trotz der Vorsicht, die man im Memorandum am Ende durchaus erkennen kann, will man m. E. zu schnell zu viel, wodurch in der Regel der Widerstand gegenüber einer Veränderung, den es immer im Leben gibt, eher verstärkt als aufgeweicht wird.

Dieses klare negative Votum besagt nicht, dass man überhaupt nichts tun könne. M. E. gäbe es einen viel maßvolleren, aber möglicherweise wirkungsvolleren Weg, den ich am Schluss ansprechen will.

4.2

Der "Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche" hat 1972 eine "Neuordnung der Kandidatenauswahl für den bischöflichen Dienst" herausgegeben. Dieser Text wurde am 27. Januar 1975 im "Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln" unter Nr. 40 veröffentlicht. Es war offenbar ein Anliegen von Kardinal Höffner, diesen Text amtlich zu veröffentlichen, und der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass dies drei Monate vor meiner Ernennung zum Generalvikar geschah, also zu einem Zeitpunkt, als ich noch keine Verantwortung für das Kölner Amtsblatt hatte.

In dieser Ordnung ist sehr ausführlich – in 11 Artikeln – geregelt, wie die Bischöfe einer Kirchenprovinz sich regelmäßig und sorgfältig um die Aufstellung von Listen geeigneter Kandidaten für das Bischofsamt kümmern sollen. Dabei wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hinge-

wiesen, dass die Bischöfe sich vor der Aufstellung einer solchen Liste in ihrem Bistum mit Priestern, Ordensleuten und Laien beraten, um genaue Kenntnis geeigneter Kandidaten zu erlangen. Meines Wissens, das selbstverständlich unvollkommen sein kann, sind diese II Artikel der Ordnung selten praktiziert worden. Vieles, was in den unterschiedlichen Modellen der Kirchenrechtler angesprochen wird, könnte durch die Praktizierung dieser Ordnung ganz oder wenigstens teilweise verwirklicht werden.

Artikel XIII der Ordnung lautet:

"1. Wenn es sich darum handelt, eine Diözese zu besetzen oder einen Koadjutor mit Nachfolgerecht einzusetzen, fordert der Päpstliche Legat vom Kapitelsvikar, vom Apostolischen Administrator oder vom Diözesanbischof selbst einen ausführlichen und sorgfältigen Bericht über den Stand und die Erfordernisse der Diözese an. Auch der Klerus und die Laien können befragt werden, vor allem die nach katholischem Recht eingesetzten Gremien und deren Organe; desgleichen können Ordensleute befragt werden.

2. Abgesehen von jenen Fällen, die durch Sonderrecht, Gewohnheit oder auf andere Weise rechtmäßig ausgenommen sind bzgl. des sog. dem Apostolischen Stuhl vorzulegenden Dreivorschlags von Kandidaten, ist es Aufgabe des Päpstlichen Legaten, einzeln zu befragen: den Metropoliten und die Suffraganbischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört oder an deren Konferenz sie teilnimmt, sowie den Vorsitzenden der Nationalen Bischofskonferenz. Der Päpstliche Legat übermittelt die Äußerungen mit seiner eigenen Stellungnahme dem Apostolischen Stuhl. Außerdem kann er, wenn er es für opportun hält, einige Persönlichkeiten aus dem Domkapitel oder dem Gremium der Diözesankonsultoren sowie aus dem Diözesan- und Ordensklerus hören, vor allem Mitglieder des (bei besetztem Bischofsstuhl bestehenden) Priesterrates.

3. Wenn es sich darum handelt, Weihbischöfe zu ernennen, sollen jene, die das Vorschlagsrecht haben, in entsprechender Weise ähnlich verfahren."

Die beiden Kölner Erzbischöfe Kardinal Höffner und Kardinal Meisner haben sich seit Bestehen dieser Norm bei der Aufstellung ihrer Vorschlagsliste von Kandidaten für das Amt eines Weihbischofs an diese Richtlinie gehalten und Priester und Laien, vornehmlich aus den diözesanen Beratungsgremien, gebeten, ihnen zu ihrer Orientierung geeignete Kandidaten zu benennen. Ausdrücklich wurde in den entsprechenden Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Bitte sich an die Angeschriebenen einzeln richte, nicht an die Gremien und dass der ganze Vorgang vertraulich zu behandeln sei.

In der Richtlinie ist nicht eindeutig geklärt, ob die Domkapitel vor der Aufstellung ihrer Kandidatenliste für die Neuberufung eines Ortsbischofs eine ähnliche Anhörung von Priestern und Laien durchführen sollen. Aus der Praxis weiß ich, dass dies häufig, wenn nicht sogar regelmäßig und zumindest in einzelnen Fällen auch in ausdrücklicher Abstimmung mit dem Apostolischen Nuntius geschehen ist. Sie dürfen übrigens sicher sein, dass solche Befragungen nicht ohne Bedeutung sind. Denn ich bin mir sicher, dass jedes Domkapitel in Deutschland bei der verantwortungsvollen Aufgabe einer Bischofswahl nicht persönliche Interessen, sondern das pastorale Wohl des jeweiligen Bistums im Auge hat. Jeder kluge Mensch wird in einer

solchen Situation für gute Ratschläge dankbar sein, auch wenn er letztlich seine Entscheidung in der Wahl selbst verantworten muss.

M. E. sollte man in Zukunft konsequent von dieser gesamtkirchlichen Norm ausgehen und sie auf unsere deutsche konkordatäre Rechtslage anwenden. Natürlich ist dies in den Augen derer, die das Memorandum entwickelt haben, viel weniger. Dieses "Weniger" ist m. E. aber viel klüger und wirkungsvoller als die Jagd nach Utopien, mit denen man nichts erreichen wird außer Ärger und Widerstand.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch einmal auf das Bild des "pilgernden Gottesvolkes" zurückzukommen und auf den Gedanken, dass sich die katholische Kirche in Deutschland an der Spitze dieser Pilgerschar befindet, wenn es ums Bischofswahlrecht geht. Natürlich können die an der Spitze einer Wandergruppe Laufenden den Beschluss fassen, einen Schritt schneller zu gehen. Eine ganz andere Frage ist aber, ob man dadurch die ganze Truppe beschleunigt oder auseinander reißt. Ich brauche dem Bild wohl nichts hinzuzufügen.